

Bundeskanzler Sebastian Kurz
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
e-mail: service@bka.gv.at

Dr. Wassil Nowicky
Margaretenstraße 7/2
A-1040 Wien
Tel. +43 1 5861223
Mob. +43 664 4020692
E-mail: dr.nowicky@yahoo.de

den 5. Februar 2018

Persönliche:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Sebastian Kurz!

Ich, Dr. Wassil Nowicky, bin Gründer bzw. Erfinder einer neuen Richtung im Bereich von der Krebsbehandlung – die Rede geht um die sogenannte Protonentherapie. Heutzutage arbeitet die ganze wissenschaftliche Welt in dieser Richtung. Deswegen erhalte ich regelmäßig die Einladungen zur Teilnahme an den zahlreichen internationalen den Krebsforschung und -behandlung gewidmeten Konferenzen und Kongressen, unter anderem, Dubai, die VAE (Ehrensprecher), San Francisco, die USA (Hauptredner), Baltimore, die USA (Ehrensprecher), Paris, Frankreich (Mitglied des Organisationskomitees und Hauptredner), Osaka, Japan (Ehrenmitglied des Organisationskomitees und Ehrensprecher), Sydney, Australien (Ehrenmitglied des Organisationskomitees) (http://ukrin.com/docs/CONGRESSES_2015-2018.pdf).

Auf Basis von den zwei schon registrierten und zugelassenen in Österreich Stoffen – Schöllkrautalkaloide und Thiotepa – habe ich ein neues Krebsmittel mit selektiver Wirkung mit dem Titel NSC631570 (UKRAIN) entwickelt. In therapeutischer Dosis vernichtet dieses Präparat nur die Krebszellen, wobei die gesunden Zellen unbeschädigt bleiben, worin sein wichtiger Vorteil im Vergleich zu allen anderen Methoden der Krebsbehandlung besteht.

Nach der Feststellung der selektiven Wirkung des medizinischen Präparates gegen Krebs NSC631570 wurde am 28. Juni 1976 der Antrag auf seine Zulassung in Österreich als sein Ursprungsland gestellt. Entsprechend der damals geltenden Gesetzgebung, sollte dieses Präparat sofort zugelassen werden, weil sein erheblicher therapeutischer Vorteil im Vergleich zu seinen Ausgangsstoffen bewiesen wurde. Gemäß den sogenannten Pipeline-Prinzipien („pipeline principles“), sollte der Antrag auf Zulassung des NSC631570 auch heute im Sinne und auf Grund des österreichischen Gesetzes unter dem Titel «Spezialitätenordnung» BGBl Nr. 99/1947, § 7 — (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1947_99_0/1947_99_0.pdf, <http://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?>

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005545&FassungVom=2017-08-20&Artikel=&Paragraf=&Anlage=1&Uebergangsrecht=](#)) behandelt werden.

Bis heute ist aber der Antrag auf die Zulassung des NSC631570 in Österreich nicht bearbeitet.

Meine zahlreichen Schreiben an das Gesundheitsministerium der Republik Österreich waren ignoriert, wie es aus unserer letzten Korrespondenz ersichtlich ist (<http://www.ukrin.com/de/node/401>).

Die Zulassung des NSC631570 in Österreich wird nicht nur die Möglichkeit den Patienten geben, eine beliebige Behandlungsmethode (beziehungsweise, zusätzliche Therapie) auswählen zu können, sondern auch wird gute Einkünfte zum Staatsbudget bringen.

Hätte man das NSC631570 in Österreich entsprechend den allen erfüllten Forderungen gemäß dem Gesetz zugelassen, so könnte Österreich innerhalb von all diesen Jahren über 100 Milliarden Euro Einkommen erhalten (http://www.ukrin.com/docs/AusWirkungenZulassung_0.pdf).

Die Nichtregistrierung des Präparates NSC631570 in Österreich, welches bei einer Gruppe von 400 Patienten, bei welchen alle anderen konventionellen Behandlungsmethoden schon erschöpft waren und welche nach Hause als austerapiert geschickt wurden, **die Vollremissionen erzielt hat, die bis 10 Jahren andauerten** (*Abschlussgutachten gem. para 34 AMG (August 1992), GZ 21.405/1011-II/1/8/92, des Arzneimittelberates gez. Prof. Dr.G.Hitzenberger und Sektionschef Dr.G.Liebeswar (Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz — http://www.ukrin.com/docs/Zitate_Abschlussgutachten_1992.pdf*), und die Registrierung in Österreich im Jahre 1993 des hochtoxischen Präparates "TAXOL" der amerikanischen Firma "Bristol Myers" von innerhalb nur 5 Monaten nach dem Antrag auf die Zulassung auf Grund seiner Verwendung in nur 17 Patienten (<http://ukrin.com/en/node/387>), ist eine grobe Verletzung des § 7 der Österreichischen Bundesverfassung, welche allen ihren Staatsbürgern gleiche Rechte garantiert(<http://www.wien-konkret.at/politik/gesetz/bundesverfassung/>).

Ich bitte Sie daher, diese Frage unter Ihre persönliche Kontrolle zu stellen oder Ihre Hilfe in der möglichst schnellen Zulassung des NSC631570 zu leisten.

Hochachtungsvoll,

Dr. Wassil Nowicky

